



Gratulation an alle: die diesjährigen Schulsiegerinnen und Schulsieger und zugleich die Teilnehmer des 65. Vorlesewettbewerbs auf Kreisebene. Ganz vorn sitzen (v.li.) die Zweitplatzierte Lotta Henkel, der Sieger Julian Weiland und Mia-Luz Hillig, die den dritten Platz belegte.

(Foto: Carolin Schreiber)

Julian Weiland ist bester Vorleser im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Lotta Henkel wird Zweite, Mia-Luz Hillig wird Dritte im Vorlesewettbewerb auf Kreisebene

Saalfeld. Julian Weiland vom „Heinrich-Böll-Gymnasium“ in Saalfeld hat am 31. Januar 2024 den 65. Vorlesewettbewerb für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewonnen. Den zweiten Platz belegte Lotta Henkel von der Freien Fröbelschule Keilhau, Dritte wurde Mia-Luz Hillig vom Saalfelder „Erasmus-Reinhold-Gymnasium“. Insgesamt traten in diesem Jahr 15 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe sechs des Landkreises gegeneinander an.

Peter Lahann, Presse- und Kulturamtsleiter des Landratsamtes, gratulierte in Vertretung des Landrates Marko Wolfram allen Teilnehmern und übergab die Urkunden

am diesjährigen Austragungsort, der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld. „Ihr habt alle einen fantastischen Wettbewerb gemeistert und euer Bestes gegeben – ihr seid alle schon Sieger und könnt sehr stolz auf eure Leistungen sein“, so Lahann.

Eine Jury aus vier Mitgliedern hatte das Vorlesen des selbstgewählten und fremden Textes bewertet. Die Wettbewerbsteilnehmer waren als Gewinner aus den Schulausscheiden hervorgegangen. Julian Weiland wird als Sieger die nächste Ebene, den Bezirksausscheid, bestreiten.

Den Wettbewerb eröffnete hatte Saalfelds Bürgermeister Dr. Stef-

fen Kania, begleitet von einem musikalischen Programm der Schülerinnen und Schüler der Johanneschule Saalfeld. Die abschließende Siegerehrung umrahmte die Musikschule Saalfeld: Die gerade bei Jugend musiziert mit der Mandoline erfolgreiche Musikschülerin Henrike Hayn wurde von Leiterin Jana Bauer auf der Gitarre begleitet. Die Veranstaltung hatten der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die Thalia Buchhandlung Saalfeld und die Stadtbibliothek Saalfeld gemeinsam organisiert.

Rund 7.000 Schulen haben sich deutschlandweit in diesem Schuljahr an der 65. Wettbewerbsrunde 2023/24 beteiligt – so viel wie lange

nicht mehr. Deutlich über 500.000 Kinder haben insgesamt mitgemacht. Die 7.000 Schulsiegerinnen und -sieger werden nun in diesen Wochen auf regionaler Ebene weiterlesen. Der traditionsreiche Vorlesewettbewerb wird seit 1959 vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels durchgeführt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Zu den zentralen Anliegen des Verbandes gehört es, das öffentliche Interesse auf das Kulturgut Buch zu lenken, Leselust zu wecken und die Lesekompetenz von Kindern zu stärken. Die Etappen führen über die Stadt-/Kreis-, Bezirks- und Länderebene bis zum Bundesfinale.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

| | | |
|----|------------|-------------|
| Di | 9 - 12 Uhr | 13 - 16 Uhr |
| Do | 9 - 12 Uhr | 13 - 18 Uhr |
| Fr | 9 - 12 Uhr | |

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Programm Museum Heidecksburg

Zuckerschloss auf Heidecksburg, Zinnsoldaten in Schwarzburg

Paulinzella. Das Ausstellungsjahr 2024 im Museumsverbund Thüringer Landesmuseum Heidecksburg verspricht Überraschungen und einen neuen Blick auf Altes. Am 26. Januar stellten Direktorin Sabrina Lüderitz, ihre Stellvertreterin Dr. Sandy Reinhardt, Lars Krauß, Kustode in Schwarzburg, Isabel Schamberger, Kustodin im Friedrich-Fröbel-Museum Bad Blankenburg und die wissenschaftliche Mitarbeiterin Jeanette Lauterbach ihre Projekte im Amtshaus Paulinzella vor. Dort wird am 19. März eine Sonderausstellung eröffnet und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit ThüringenForst fortgesetzt.

Anlässlich des 250. Geburtstags von Caspar David Friedrich widmet sich die Sonderausstellung „Verfall und Sehnsucht“ der Romantik der Ruinen. Die Sonderausstellung (bis 31. Oktober 2024) nimmt insbesondere die Klosterkirche Paulinzella in den Blick.

Im Laufe des Jahres sind zudem mehrere Veranstaltungen gemeinsam mit ThüringenForst geplant, darunter am 21. März die Pflanzung von 550 Weißtannen – eine für jedes Jahr seit dem Bau des Amtshauses.

Den Bogen von der Natur zum Reformpädagogin Friedrich Fröbel schlägt die Ausstellung „Natur pur! Formen und Farbenspiele in Gefieder und Gestein“, die am 7. März im Fröbelmuseum eröffnet wird.

Die Ausstellung wurde gemeinsam mit der Fachgruppe Ornithologie und Artenschutz und der Fachgruppe Geologie im Kulturbund erarbeitet.

Im Mai (3.5. bis 1.12. Kaisersaal) wird auf Schloss Schwarzburg die Sonderausstellung „Zinn – geschmolzene Geschichte“ gezeigt. Bezug zum Ausstellungsort gibt es durch eine Sammlung von 15 Zinnfiguren mit schwarzburgischer Infanterie als Teil der



Im Bild (von links): Stv. Direktorin Dr. Sandy Reinhardt, Direktorin Sabrina Lüderitz, Kustodin Isabel Schamberger, Maria Porske (Schlosserstiftung), Steffi Klein (ThüringenForst), Kustos Lars Krauß und Mitarbeiterin Jeanette Lauterbach. (Foto: Peter Laham)

napoleonischen Rheinbundarmee. Erstmals wird eine Auswahl aus der Sammlung von rund 150 Gussformen aus Schiefer gezeigt, die um 1850 entstanden sind. Vom 16. Juni an wird die Heidecksburg, zumindest auf Fotocollagen, zum Zuckerschloss. Der Fotokünstler Jan von Holleben bringt seine Fotoarbeiten in die

Barockräume der Heidecksburg ein und setzt diese mit Porzellanen aus der Sammlung in Beziehung.

Eine interaktive Ausstellung zum Mitmachen und Ausprobieren eröffnet das Fröbelmuseum am 22. November unter dem Titel „FRIDLIN Holzspielzeug. Spielen und Staunen“.

„Vergiss mein nicht“ – Demenztag Informationsveranstaltung am 24. April 2024

Saalfeld. Am 24. April 2024 findet von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr in der Schlosskapelle des Saalfelder Schlosses, Schloßstraße 24, eine Informationsveranstaltung zum Thema Demenz statt.

Der Demenztag ist eine Kooperation vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH, der AWO Saalfeld-Rudolstadt, den Thüringen-Kliniken, der Medizinischen Fachschule Saalfeld, der AWO Rudolstadt, dem Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld und dem DRK Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt. Eingeladen sind Betroffene, Fachpersonal und interessierte Personen.

Organisiert wird das Ganze federführend durch Gesundheitsmanagerin Anna Daweideit: „Die Informationsveranstaltung zielt darauf ab, die Krankheit besser zu verstehen und damit umgehen zu können.“ Teilnehmer können an diesem Tag unterschiedliche Vorträge anhören. Sylvia Aschenbörner, Pflegedirektion der Thüringen-Kliniken, informiert zum Thema „Hilf mir mit meiner Demenz besser umzugehen!“. Damaris Büchner, Leiterin Sozialdienst der Thüringen-Kliniken, hält einen Vortrag zu „Hilfe - mein Angehöriger wird ein Pflegefall!“. Über „Hilfe im Alltag – Ergotherapeuten geben Tipps und Vor-

stellung des Demenzcoachs!“ referieren ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Ergotherapie und ein Demenzcoach der Thüringen-Kliniken. Zwischen den einzelnen Vorträgen haben die Teilnehmer die Möglichkeit, Informationsstände aller Kooperationspartner zu besuchen.

Personen, die an diesem Tag Hilfe für die Betreuung der Angehörigen benötigen, können sich unter v.fleck@diakonie-wl.de mit Veronika Fleck, Leiterin der Diakonie-Tagespflegen in Saalfeld, in Verbindung zu setzen, um eine individuelle Lösung zu finden.

Übersicht über das Programm:

- 10:00-10:15 Uhr:
Begrüßung durch den Amtsleiter des Gesundheitsamtes Christian Stiehler
- 10:15-11:45 Uhr:
Hilf mir mit meiner Demenz besser umzugehen!
- 11:45-12:30 Uhr:
Pause mit Informationsständen
- 12:30-13:30 Uhr:
Hilfe – mein Angehöriger wird ein Pflegefall!
- 13:30-14:15 Uhr:
Pause mit Informationsständen
- 14:15-15:15 Uhr:
Hilfe im Alltag – Ergotherapeuten geben Tipps und Vorstellung des Demenzcoachs!
- 15:15-15:30 Uhr:
Verabschiedung und Ausklang

TAG DER OFFENEN TÜR

**Samstag
02.03.2024**

10.00 - 13.00 Uhr

Standort Saalfeld
Pfortenstraße 42a

Standort Unterwellenborn
Am Gewände 9 – Haus F

- Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
- Heilerziehungspfleger/in Neu...jetzt praxisintegriert
- Masseur/med. Bademeister/in
- Physiotherapeut/in
- Ergotherapeut/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- BVJ für Gesundheit und Hauswirtschaft
- Kinderpfleger/in
- Sozialassistent/in
- Erzieher/in Neu...jetzt auch praxisintegriert

Naturparkmeisterei pflegt Radweg

Vereinbarung für Schwarzatalradweg getroffen

Schwarzatal. Die Naturparkmeisterei übernimmt künftig die Pflege und Unterhaltung des Schwarzatalradweges. Der Landkreis übernimmt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte teilen sich die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal und die Stadt Bad Blankenburg entsprechend der Kilometeranteile auf ihrer Gemarkung.

Eine Vereinbarung wurde zum Jahresende 2023 unterzeichnet. Dafür erhält die Naturparkmeisterei 30.000 Euro jährlich.

„Damit ist sichergestellt, dass dieser touristisch bedeutsame Radweg langfristig gepflegt und unterhalten wird und damit für Radfahrer attraktiv bleibt“, sagte Landrat Marko Wolfram. Die

Naturparkmeisterei übernimmt die Pflege und Verkehrssicherung im Abschnitt Bad Blankenburg bis Obstfelderschmiede. Die VG Schwarzatal übernimmt 37,2 Prozent der Kosten, die Stadt Bad Blankenburg 12,8 Prozent.

Der Radweg wurde vor einigen Jahren auf Initiative von Landrätin Marion Philipp mit Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II und GRW II ausgebaut und gilt heute als einer der beliebtesten naturnahen Radwege Thüringens. Er führt auf rund 40 Kilometern über Bad Blankenburg, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Obstfelderschmiede, Lichtenhain, Oberweißbach und Cursdorf bis nach Neuhaus am Rennweg



Landrat Marko Wolfram und Fleischermeister Sven Büchner hatten Anfang Februar einen Ortstermin bei der Tafel Saalfeld-Rudolstadt e.V. An Tafel-Vorstand Jürgen Brengel und Sabine Marohn übergaben sie einen ganz besonderen Gutschein über 500 Euro. Dabei handelt es sich um einen Los-Gewinn, den Landrat Wolfram beim Ball des Lions Clubs gewonnen hatte. Zu den Gewinnen in der Lostrommel gehörte ein Gutschein über 250 Euro für Fleisch- und Wurstwaren, den die Fleischerei Büchner gespendet hatte. Wolfram verdoppelte den Betrag und spendete den Gutschein an die Tafel. (Foto: Martin Modes)

20.000 Akten in Versorgungsamt Mehr Neuanträge und Nachuntersuchungen

Saalfeld. In der Versorgungsverwaltung im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt werden 19.987 Behindertenakten geführt. Davon haben 8.492 Personen einen Behinderungsgrad zwischen 20 und 40, 11.495 Personen haben einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung (GdB) zwischen 50 und 100.

Im abgelaufenen Jahr 2023 sind 1.303 Erstanträge zur Feststellung eines Grades der Behinderung eingegangen, eine leichte Zunahme von 0,93 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dagegen ist die Zahl der Neufeststellungen bei schon festgestelltem Grad der Behinderung deutlich angestiegen. Hier sind 1.164 Anträge zur Neufeststellung des GdB und/oder Merkzeichen in der Verwaltung eingegangen. Das entspricht einer Zunahme um 21,76 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Eine Neufeststellung wird

zum Beispiel dann nötig, wenn sich bereits festgestellte Behinderungen wesentlich verschlimmern oder neue Behinderungen hinzutreten.

Zudem wurden 475 Nachuntersuchungen eingeleitet, ein Plus von 33,8 Prozent gegenüber 2022. Eine Nachuntersuchung wird z.B. nötig, wenn bei einer Krebserkrankung die Zeit der Heilungsbewahrung abgelaufen ist. Deutlich zugenommen hat die Zahl der Widersprüche, die um 9,38 Prozent auf 373 Fälle stieg. Im Landesdurchschnitt Thüringens nahm die Zahl der Widersprüche im gleichen Zeitraum um 20,9 Prozent zu. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags liegt im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bei 4,6 Monaten und damit leicht unter dem Landesdurchschnitt von 4,9 Monaten bei einer Erstfeststellung.



Das Bundesverdienstkreuz hat Günter Vorsatz aus Drognitz aus den Händen von Ministerpräsident Bodo Ramelow erhalten. Vorsatz wurde für seine langjährigen Verdienste als Vorstandsmitglied des Landesverbandes Thüringer Imker e. V., als Obmann für Bienengesundheit, als Präsident des Vereins „Internationaler Bund der Sklenarbienerzüchter e. V.“ und als aktives Mitglied des Vereins „Imker für Imker in Äthiopien e. V.“ geehrt. (Foto: TSK/Jakob Schröder)

Japaner besuchen Fröbelmuseum Pädagogen von der Uni Tokio zum Seminar

Bad Blankenburg. Seit vielen Jahren ist der Spielzeuglehrer Atsushi Fujita aus Japan dem Friedrich-Fröbel-Museum Bad Blankenburg verbunden. Ende Januar besuchte er das Museum mit einer Gruppe von prominenten Pädagogen und Pädagoginnen unter der Leitung von und mit Prof. Toshiyuki Shiomi von der Universität Tokio.

In einem Fröbel-Seminar stellte Kustodin Isabel Schamberger den Gästen Fröbels pädagogische Ideen am authentischen Ort vor. Schamberger ließ in ihrem Vortrag viele praxisorientierte und eingängige Beispiele für die japanischen Gäste einfließen – und erklärte wie Fröbels Ideen auch heute noch in den Kindergärten umgesetzt werden. Die japanische Gruppe hörte der Kustodin und den Übersetzungen der Dolmet-

scherin Kaoru Nakajima gebannt zu.

Das Seminar zeichnete Spielzeuglehrer Atsushi Fujita mit der Kamera auf. In Zusammenarbeit mit dem Fröbelmuseum will er die Dokumentation nutzen, um pädagogisches Material für seine Arbeit in Japan vorzubereiten. Ein Spielzeuglehrer ist jemand, der eigenes Spielzeug in einem Shop vertreibt und etwa in Bildungseinrichtungen zeigt und erklärt, wie die Fachkräfte im Kindergarten oder die Studentinnen am College mit seinen Spielzeugen kindgerecht umgehen können.

Auf ihrer Deutschlandtour wollten Prof. Toshiyuki Shiomi und seine Begleiter nach dem Besuch der Fröbelstätten die Internationale Spielwarenmesse in Nürnberg ansteuern.



Die Japaner beim Besuch im Fröbelmuseum. In der Bildmitte Prof. Toshiyuki Shiomi. (Foto: Martin Modes)

Selbsthilfegruppe Essstörung Betroffene für Neugründung gesucht

Saalfeld. Zur Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe zum Thema Essstörungen sucht die Kontaktstelle des Gesundheitsamtes betroffene Personen und Angehörige. In einer Selbsthilfegruppe können sich Betroffene in einem geschützten, vertrauensvollen Rahmen über die Ursachen der Erkrankung, den Umgang im Alltag oder die Möglichkeiten der Unterstützung austauschen. Was sind auslösende Faktoren? Wie konnte die Krankheit entstehen? Was tut mir gut? Wie können wir uns gegenseitig unterstützen? Bei allen Fragen steht eines im Mittelpunkt: Ich bin nicht allein! Bei einer Essstörung steht das Essen im Lebensmittelpunkt der

betroffenen Menschen. Deren Gedanken und Verhalten drehen sich ständig um das Thema Essen und Gewicht. Folgen sind unter anderem Nahrungseinschränkung oder unkontrollierte Essanfälle. Dazu ist das Verhältnis zum eigenen Körper beeinträchtigt. Essstörungen haben meist einen langjährigen Verlauf. Der Übergang von normalem Essverhalten bis hin zu einer Essstörung kann fließend verlaufen. Er ist häufig schwierig zu erkennen.

Fühlen Sie sich angesprochen, melden Sie sich gern im Gesundheitsamt, Kontaktstelle für Selbsthilfe unter 0 36 71/8 23-5 71 oder im Sozialpsychiatrischen Dienst unter 0 36 71/8 23-9 79.



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 mit Beschluss-Nr.: 209-25/23 die Haushaltssatzung 2024, den Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 210-25/23 den Finanzplan 2024 beschlossen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **190.929.200 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.875.250 €**.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.430.000 €** festgesetzt.

§ 4

Für die Kreisumlage beträgt das Umlagesoll 46.260.000 € (= ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises beträgt 121.316.004 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf **38,132 v. H.** festgesetzt.

Für die Schulumlage beträgt das Umlagesoll 3.574.000 € (= 80 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfes für Grund- u. Regelschulen abzgl. Einnahmen aus Finanzausgleichsumlage u. Kompensationsleistungen). Der durch die Schulumlage gedeckte Finanzbedarf wird auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft beträgt 56.540.179 €. Der Hebesatz für die Schulumlage wird auf **6,322 v. H.** festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **31.820.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen festgesetzt

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 29.02.2024.



| | |
|---|--------------|
| a. Beamte und | 72,75 VbE |
| b. Beschäftigte und | 515,3866 VbE |
| c. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst | 56,3333 VbE. |

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Saalfeld, den 05.02.2024

Marko Wolfram
Landrat

Entsprechend der Vorschriften des § 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 02.02.2024 (Az.:2024-3-1512/126-SLF)

- den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Jahr 2024 i. H. von 4.500.000 € und
- den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2024 i. H. von 7.430.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 100 Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2024

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 114 ThürKO liegt der Haushaltsplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2024 ab Freitag, dem 16.02.2024 bis Freitag, dem 08.03.2024 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 335, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2024 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme am selben Ort zur Verfügung gehalten.

Theaterzweckverband**Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt
Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 09.11.2023****Beschluss Nr. 205/2023**

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024. Die darin enthaltenen Mittel der Theaterpauerschale in Höhe von 572.950 EUR stehen unter dem Vorbehalt der Bescheidung durch den Freistaat Thüringen.

Beschluss Nr. 206/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan bis 2027 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 207/2023

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die „Gemeinsamen Vereinbarung

zur Finanzierung der Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt GmbH für die Jahre 2025 bis 2032“.

Beschluss Nr. 208/2023

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 30.08.2023

Theaterzweckverband**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

| | |
|-----------------|-------------|
| - Einnahmen und | 5.338.113 € |
| - Ausgaben | 5.338.113 € |

und im Vermögenshaushalt ab mit:

| | |
|-----------------|-----|
| - Einnahmen und | 0 € |
| - Ausgaben | 0 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 5.338.113 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandsatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Saalfeld, den 25. Januar 2024

Marko Wolfram
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Beschluss- und Bestätigungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 205/2023 vom 09.11.2023 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung 2024 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 05.01.2024 (Az. 5090-240-1512/129) die Haushaltssatzung gewürdigt und der öffentlichen Bekannt-



machung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 22 ThürKGG zugestimmt. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 338, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld) in der Zeit vom 16. bis 29. Februar 2024 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2024 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme am selben Ort zur Verfügung gehalten.

Gewässerunterhaltungsverband Öffentlich Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Jahr 2024

Gemeinsame Veröffentlichung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Stadt Saalfeld/Saale und der Stadt Rudolstadt

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne des § 41 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 68 Thüringer Wassergesetz, wonach es nach vorheriger Ankündigung zu dulden ist, wenn der Unterhaltungspflichtige oder von ihm beauftragte Personen, Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Werden Grundstückseigentümer im besonderen Maße von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen, erfolgt eine gesonderte Information. Dies trifft auf alle Maßnahmen zu, die sich zeitweilig oder dauerhaft auf ein bestimmtes Grundstück auswirken. Befahrung der Grundstücke, Ablagerung von Aushub aus dem Gewässer, Fällung oder Anpflanzung von Bäumen.

Der GUV ist Unterhaltungspflichtiger im Sinne des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz und hat entsprechend der Bestimmungen des § 31 Abs. 8 Thüringer Wassergesetz einen Gewässerunterhaltungsplan für 2024 aufgestellt. In diesem sind die planmäßig durchzuführenden Arbeiten dargestellt.

Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Mahd-, Krautungs- und Sohlräumungsmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Diese Arbeiten werden im Zeitraum von Mai bis Oktober ausgeführt.

Baumschnittmaßnahmen werden nach den Vorgaben des Naturschutzrechts in der Zeit von Oktober bis Ende Februar ausgeführt.

Im März erfolgt die Durchführung der Verbandsschau. Durch ortsübliche Bekanntmachung in den Mitgliedskommunen wird darüber informiert, welche Gewässerabschnitte besichtigt werden.

Kontrollmaßnahmen, sowie Maßnahmen die als Reaktion auf festgestellte Mängel oder Anzeigen erfolgen sind darüber hinaus ganzjährig möglich. Müssen hierfür eingefriedete Grundstücke betreten werden, wird der Eigentümer kontaktiert.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht, obliegt es dem Eigentümer, Anlagen, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beeinträchtigt oder beschädigt werden könnten, hinreichend zu kennzeichnen. Hierfür ist ein Pfahl, der mindestens 1,5 m über Geländeoberkante ragt zu verwenden. Unterbleibt die Kennzeichnung, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

Gewässerunterhaltungsverband Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung der diesjährigen Verbandsschau

Gemeinsame Veröffentlichung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Stadt Saalfeld/Saale und der Stadt Rudolstadt

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, findet die Verbandsschau 2024 in fünf Schaubezirken statt. Die Verbandsschau ist öffentlich. Interessierte Personen können Termine und Treffpunkte der nachfolgenden Aufstellung oder den in den Kommunen erfolgenden, ortsüblichen Bekanntmachungen, entnehmen. Die Mitgliedskommunen und die Vertreter der Fachbehörden werden durch den GUV geladen.

Schaubezirk 1 Saalfeld, Kommunalgebiet Saalfeld 4.3.2024 9.00 Uhr
Gißra und Nebengewässer in mehreren Abschnitten
Treffpunkt: Parkplatz unterhalb des Saalfelder Freibades

Schaubezirk 2 Rudolstadt, Kommunalgebiet Rudolstadt 7.3.2024 9.00 Uhr

Milbiter Talbach, Salzergrundbach und Wiesenborn
Treffpunkt: ist der Schotterparkplatz an der L 1050 zwischen Teichröda und Feldmühle

Schaubezirk 3 Leutenberg, Kommunalgebiet Kaulsdorf 11.3.2024 9.00 Uhr

Tiefenbach in mehreren Abschnitten,
Treffpunkt: unter der Bahnbrücke an der Ortszufahrt Weischwitz

Schaubezirk 4 Probstzella, Kommunalgebiet Gräfenenthal 14.03.2024 9.00 Uhr

Buchbach, Ramsbach, Dehnbach und namenlose
Treffpunkt: am Ortseingang Buchbach

Schaubezirk 6 Uhlstädt-Kirchhasel, Kommunalgebiet Uhlstädt-Kirchhasel 21.03.2024 9.00 Uhr

Nebengewässer des Haselbach, Bach von Neusitz, Haselbach/Teichweiden, Weitersdorfer Bach
Treffpunkt: an der Bushaltestelle Kleinkochberg

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

Landesentwicklungsprogramm Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Thüringen Möglichkeit zur Stellungnahme vom 05.02. bis 15.03.2024

Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung der Abschnitte

- 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien,
- 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,
- 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und
- 5.2 Energie

Am 16. Januar 2024 hat die Landesregierung Thüringen den zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen beschlossen. Dieses soll Mitte 2024 in Kraft treten.

Der zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms einschließlich weiterer zweckdienlicher Unterlagen steht auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft unter nachfolgender Adresse bereit: <https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhält die Öffentlichkeit die Möglich-



keit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können im Zeitraum vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024 an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) übermittelt werden.

Bevorzugt wird die Abgabe einer Stellungnahme über die eingerichtete Beteiligungsplattform des TMIL, die zu Beginn des Beteiligungsverfahrens zugänglich sein wird: <https://fortschreibung-lep.thueringen.de>

Alternativ können Stellungnahmen mit dem Betreff „Landesentwicklungsprogramm“ auch

- per E-Mail an poststelle@tmil.thueringen.de
- oder an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat Raumordnung und Landesplanung, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt

gesendet werden. Eine Eingangsbestätigung oder Beantwortung der Stellungnahme erfolgt nicht.

Fleischbeschaubezirke

ab 1. Januar 2024

| Amtlicher Untersucher | Städte, Gemeinden, Ortsteile |
|--|--|
| Herr Dr. Wolfgang Hauspurg Engerda 26 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Telefon: 036743/22362 <u>Vertretung:</u> Herr DVM Reinhard Wiegand Robert-Koch-Straße 29 07407 Rudolstadt Telefon: 03672/4825168 | - die Ortsteile Clöswitz, Engerda, Großkochberg, Kleinkochberg, Kirchhasel, Kuhfraß, Mötzelbach, Neusitz, Oberhasel, Rödelwitz, Schmieden, Teichweiden Unterhasel und Weitersdorf der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel - die Stadt Remda-Teichel mit den Ortsteilen Altremda, Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Kirchremda, Milbitz bei Teichel, Stadt Remda, Stadt Teichel, Sundremda, Tännich, Teichroda und Treppendorf - die Ortsteile Beutelsdorf, Dorndorf, Heilingen, Partschefeld und Röbschütz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel |
| Herr DVM Reinhard Wiegand Robert-Koch-Straße 29 07407 Rudolstadt Telefon: 03672/4825168 <u>Vertretung:</u> Herr Dr. Wolfgang Hauspurg Engerda 26 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Telefon: 036743/22362 | - die Stadt Rudolstadt mit den Ortsteilen Cumbach, Eichfeld, Groschwitz, Keilhau, Lichstedt, Mörla, Oberpreilipp, Pflanzwimbach, Schaala, Schwarza, Unterpreilipp und Volkstedt - die Ortsteile Catharinau, Etzelbach, Kleinkrossen, Kolkwitz, Naundorf, Niederkrossen, Oberkrossen, Rückersdorf, Schloßkulm, Uhlstädt, Weißbach, Weißen und Zeusch der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel - die Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Oberwimbach und Zeigerheim - die Ortsteile Birkenheide, Braunsdorf, Burkensdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte und Unterwimbach der Gemeinde Saalfelder Höhe - die Ortsteile Dorfkulm, Langenschade und Reichenbach der Gemeinde Unterwellenborn |

| Amtlicher Untersucher | Städte, Gemeinden, Ortsteile |
|--|---|
| Herr Dr. Volkhard Schubert Gehrener Straße 60 07426 Königsee Telefon: 036738/43223 <u>Vertretung:</u> Herr DVM Reinhard Wiegand Robert-Koch-Straße 29 07407 Rudolstadt Telefon: 03672/ 4825168 | - die Stadt Königsee- Rottenbach mit den Ortsteilen Dörfeld an der Heide, Garsitz, Hengelbach, Horba und Köditz (Ober- und Unterköditz), Leutnitz, Milbitz bei Rottenbach, Paulinzella, Quittelsdorf, Solsdorf, Storchsdorf und Thälendorf - die Ortsteile Böhlscheiben, Cordobang, Fröbitz, Großgölitz, Kleingölitz und Watzdorf der Stadt Bad Blankenburg - die Gemeinde Allendorf mit dem Ortsteil Aschau - die Gemeinde Bechstedt - die Gemeinde Döschnitz mit dem Ortsteil Bockschmiede - die Gemeinde Rohrbach - die Gemeinde Schwarzburg - die Gemeinde Sitzendorf - die Gemeinde Dröbischau mit dem Ortsteil Egelsdorf - die Ortsteile Lichta, Oberschöbling und Unterschöbling der Stadt Königsee- Rottenbach - die Gemeinde Oberhain mit den Ortsteilen Barigau, Mankenbach und Unterhain |
| Frau Cornelia Abend OT Obernitz An der Kirche 2 07318 Saalfeld Handy: 0162/2579400 <u>Vertretung:</u> Frau Nadine Wolfram Schweinbach 31 07338 Leutenberg Handy: 0171/ 8427103 | - die Stadt Saalfeld mit den Ortsteilen Altsaalfeld, Garnsdorf, Gorndorf, Graba und Remschütz - die Gemeinde Hohenwarte - die Gemeinde Kamsdorf - die Gemeinde Kaulsdorf mit den Ortsteilen Eichicht und Hockeroda - die Gemeinde Unterwellenborn mit den Ortsteilen Birkigt, Bucha, Goßwitz, Könitz, Lausnitz und Oberwellenborn - die Ortsteile Arnsbach, Döhlen, Laasen, Oberloquitz, Reichenbach, Schaderthal und Unterloquitz der Gemeinde Probstzella - die Ortsteile Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Köditz, Obernitz und Wöhlsdorf der Stadt Saalfeld - die Ortsteile Breternitz, Fischersdorf und Weischwitz der Gemeinde Kaulsdorf - der Ortsteil Reschwitz mit Knobelsdorf der Gemeinde Saalfelder Höhe - der Ortsteil Arnsgereth der Stadt Saalfeld - die Ortsteile Bernsdorf, Hoheneiche, Kleingeschwenda/A., Lositz/Jehmichen, Volkmansdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf |
| Frau TÄ Ines Siegl Dorfilm 7 07338 Leutenberg Telefon: 036734/153017 Handy: 0157/56566480 <u>Vertretung:</u> Frau Nadine Wolfram Schweinbach 31 07338 Leutenberg Handy: 0171/ 8427103 | - die Stadt Lehesten mit den Ortsteilen Brennersgrün, Röttersdorf und Schmiedebach - die Ortsteile Gabe Gottes, Großgeschwenda, Kleinneundorf, Königsthal, Lichtentanne, Limbach, Marktgölitz, Pippelsdorf, Roda und Schlaga der Gemeinde Probstzella - die Stadt Leutenberg mit allen Ortsteilen - die Gemeinde Altenbeuthen - die Gemeinde Drognitz mit allen Ortsteilen |



| Amtlicher Untersucher | Städte, Gemeinden, Ortsteile |
|---|--|
| Frau DVM Claudia Greiner Sonneberger Straße 126 98739 Lichte Telefon: 036701/60347 Handy: 0171/7541075 <u>Vertretung:</u> Frau TÄ Ines Siegl Dorfilm 7 07338 Leutenberg Telefon: 036734/ 153017 Handy: 0157/ 56566480 | <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinde Meura - die Gemeinde Mellenbach- Glasbach - die Gemeinde Katzhütte mit allen Ortsteilen - die Gemeinde Wittgendorf - die Stadt Gräfenthal mit allen Ortsteilen - die Gemeinde Reichmannsdorf mit Gösselsdorf - die Gemeinde Lichte mit allen Ortsteilen - die Gemeinde Piesau - die Gemeinde Schmiedefeld - die Gemeinde Probstzella mit dem Ortsteil Zopten - die Gemeinde Deesbach - die Stadt Oberweißbach mit dem Ortsteil Lichtenhain/ Bgb. - die Gemeinde Meuselbach-Schwarzmulde - die Gemeinde Unterweißbach mit dem Ortsteil Neu-Leibis |

3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Die Umsetzung der Baumaßnahme dient hauptsächlich der Anpassung an die allgemeinen Regeln der Technik. Eine Änderung des Bewirtschaftungssystems ist nicht vorgesehen. Die bau- und anlagenbedingten Eingriffe werden durch Umsetzung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S.158), im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, untere Wasserbehörde, Zi. 212, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt zugänglich.

Rudolstadt, 06.02.2024
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Feuerstein
Leiter Sachgebiet Wasserwirtschaft Bodenschutz

Instandsetzung Talsperre Engerda Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Thüringer Fernwasserversorgung AÖR Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Thüringer Fernwasserversorgung plant einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) für den Gewässer Ausbau „Instandsetzung Talsperre Engerda“ in der Gemeinde Uhlstädt- Kirchhasel.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme, für die nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes eine Prüfung zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Abbruch des Komplexbauwerkes (incl. Zugangssteg), des Schieberhauses und druckwasserdichte Verdämmung aller Leitungen
- Neubau des Entnahmebauwerkes mit integrierter HEW (neues Komplexbauwerk), des Zugangsstegs und des Tosbeckens
- Sanierung Grundablass, vorhandenes Gewölbebauwerk
- Grund- und Betriebsauslässe mit zweitem Absperrorgan
- Einbau einer Innendichtung im Damm, rechtsseitig des Gewölbebauwerkes und spätere Wiederherstellung der Dammkrone
- Instandsetzung/Neubau Dammfuß- und Hangdrainagen mit Möglichkeit zur Sickerwassermessung
- Erneuerung der wasserseitigen Erosionsschutzschicht
- Sedimententsorgung bzw. -umlagerung innerhalb der Anlage
- Erneuerung Pflasterung im Ablaufgerinne nach dem Tosbecken
- Errichtung Messsystem zur Bauwerksüberwachung nach DWA-M 514 (Regelausstattung)

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG, das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht nach Anlage

Rohwassereigenkontrollverordnung

Bekanntmachung zur Berichtspflicht nach der Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung

Seit dem 1. Januar 2023 sind alle Gewässerbenutzer, die erlaubnispflichtige Grundwasser- oder Oberflächenwasserentnahmen ausüben, durch die Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung verpflichtet, die entnommenen Wassermengen zu messen und jährlich unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) elektronisch zu übermitteln.

Das TLUBN stellt für alle Gewässerbenutzer über die Internetseite <https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserversorgung-abwasser/thueringer-rohwassereigenkontrollverordnung> Internetportale für die elektronische Übermittlung der Entnahmemengen und notwendigen weiteren Informationen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes bereit.

Die Meldungen der Träger der öffentlichen Wasserversorger (Gemeinden bzw. Zweckverbände) müssen jeweils bis zum 30.06. für das Vorjahr erfolgen. Die Meldungen der sonstigen Gewässerbenutzer müssen jeweils bis zum 31.03. für das Vorjahr erfolgen. Sofern in wasserrechtlichen Entscheidungen eine Berichtspflicht zu den Entnahmemengen gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt oder dem ehemaligen Staatlichen Umweltamt festgelegt ist, ist diese damit grundsätzlich erfüllt.

Auf der genannten Internetseite werden für die Gewässerbenutzer ferner Informationen, insbesondere zur Erlaubnis- und Berichtspflicht von Wasserentnahmen, Ausfüllhinweise, Dokumentvorlagen, etc. bereitgestellt. Videoanleitungen unterstützen insbesondere die Bürger, Unternehmen und anderen Gewässerbenutzer bei der Berichterstattung.

Weitere Hinweise:

Die Berichtspflicht gilt z. B. für alle Oberflächenwasserentnahmen, die über Pumpen oder Entnahmeleitungen ausgeübt werden. Ausgenommen ist nur der sogenannte Gemeingebrauch, das Entnehmen von Wasser durch Schöpfen, z. B. mit Kannen oder Eimern, sowie das Tränken von Tieren.

Bei Grundwasserentnahmen sind die Ausnahmen weiter gefasst. Wer einen Brunnen oder eine Quelle nur für den eigenen Haushalt nutzt, dazu zählt auch die Nutzung im eigenen Haus- oder Kleingarten, fällt unter die Erlaubnisfreiheit soweit die Jahresmenge unter 2000 m³ liegt und ist damit von der Berichtspflicht ausgenommen. Näheres zu den erlaubnisfreien Grundwasserentnah-



men, die nicht unter die Berichtspflicht fallen, kann einem Hinweisblatt für erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen des TLUBN auf der genannten Internetseite entnommen werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN),
Referat 53,
31.01.2024

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/
Kinderärztin (m/w/d)** Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)
Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie
Kennziffer 2022_004

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Personalgewinnung
Bewerbungsfrist: 26. Februar 2024 Kennziffer: 2024_008

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) Kommunalaufsicht
mit dem Schwerpunkt Haushalt**
Bewerbungsfrist: 27. Februar 2024 Kennziffer: 2024_006

Depotmitarbeiter/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 28. Februar 2024 Kennziffer: 2023_014

Restaurator/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 28. Februar 2024 Kennziffer: 2024_014

**Ingenieur/in (m/w/d) bzw.
Techniker/in (m/w/d) im Hochbau**
Bewerbungsfrist: 29. März 2024 Kennziffer: 2023_109

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Für unseren Fachbereich 1 im Personal- und Organisationsamt bieten wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt befristete Teilzeitstellen mit 35 Wochenstunden** im Rahmen von Elternzeitvertretungen als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Personalgewinnung

Ihre Aufgaben:

1. eigenständige Erarbeitung, Vorbereitung und Veröffentlichung von Stellenausschreibungen
2. individuelle Auswahl von entsprechenden Veröffentlichungsmedien sowie Recherche nach neuen oder verbesserten Ausschreibungsmöglichkeiten
3. umfassender Schriftverkehr mit den jeweiligen Fachämtern und Bewerbern
4. Durchführung des Bewerberauswahlverfahrens inklusive Vor- und Nachbereitung von Vorstellungsgesprächen, Assessment-Centern und Eignungstests
5. Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen anhand der jeweiligen Stellenausschreibungen sowie treffen einer Vorauswahl gemeinsam mit den Fachämtern
6. Durchführung zugewiesener Vorstellungsgespräche sowie fundierte fachliche Bewertung der Bewerber und Bewerberinnen
7. Unterstützung der Assistenz des Personal- und Organisationsamtes bei allgemeinen Sekretariatsaufgaben im Vertretungsfall

zwingende Einstellungsbedingungen:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst **oder**
- einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) bzw. geprüfte/r Verwaltungsangestellte/r (m/w/d) (Fortbildungslehrgang I) **oder**
- eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung in Verbindung mit einer Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Personalwirtschaft
- Führungszeugnis (Vorlage im Falle einer Einstellung)

Vergütung:

Die Stelle ist mit der **Entgeltgruppe 9a TVÖD** ausgewiesen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter der Kennziffer **2024_008** bis zum **26. Februar 2024**.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt unter der Telefonnummer 03671 / 823-257 oder der ePost-Adresse bewerbung@kreis-slf.de zur Verfügung.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Information zur Beteiligung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt an der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2022 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, Gera, wurde am 10.01.2024 unter der Nummer 240122008830 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2022, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2022 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH.

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsführers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld,

vom 19.02.2024 bis 01.03.2024

möglich.

Saalfeld/Saale, den 06.02.2024

gez. Marten
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 02/2024-HB: Bodensanierung

Ehem. Tankstelle in Großkochberg
Im Vorwerksgarten 1
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Leistung: Los 01 – Bodensanierung
(Austausch kontaminiertes Erdreich)

Ausführungszeitraum:
Beginn der Ausführung: 18.03.2024
Fertigstellung der Leistung: 19.04.2024
Abholung/Versand ab: 12.02.2024
Abgabetermin beim Auftraggeber: 28.02.2024, 13:30 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 28.02.2024, 14:00 Uhr
(Submission)
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 31.05.2024

Komplett: www.service.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe

– Ende des amtlichen Teils –



Das Rudolstädter Team: v. li. Florentin Mortsch, Elise Schulz, Marlene Wehner sowie Balduin Hagner. (Foto: Musikschule Rudolstadt)

Jugend musiziert excellent in Jena

Sechs erste Preise für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld/Rudolstadt. Unter den etwa 200 Teilnehmenden beim Regionalwettbewerb Jugend musiziert Ostthüringen Ende Januar in Jena waren sechs junge Musikerinnen und Musiker aus Saalfeld und Rudolstadt, die sich einen ersten Preis sichern konnten. Darunter sind von der Saalfelder Kreismusikschule Clemens Fischer an der Gitarre sowie Henrike Hayn mit der Mandoline mit jeweils 22 Punkten und Selina Peip mit der Blockflöte und 24 Punkten. Ebenso gewannen mit der Gitarre die drei Rudolstädter Elise Schulz und Marlene Wehner mit jeweils 23 Punkten und Florentin Mortsch mit 22 Punkten einen ersten Preis, gut vorbereitet von ihrem Gitarrenlehrer Armin Freywald. Dazu erhielten Selina Peip mit der

Blockflöte sowie Marlene Wehner und Elise Schulz eine Weiterleitung zum Landeswettbewerb Thüringen vom 15. bis 17. März in Sondershausen.

Unter den diesjährigen Teilnehmern war außerdem Balduin Hagner aus der Rudolstädter Kreismusikschule, der mit Hilfe der Vorbereitung seiner Lehrerin Marija Kandić und seinem Akkordeon an dem neuen Format „Soundcheck“ teilnahm. Dieses bietet die Möglichkeit, sich in den Sparten, die in diesem Jahr nicht als Wertungsspiel ausgeschrieben sind, der Fachjury zu präsentieren und ein umfangreiches Feedback ohne eine Wertung zu erhalten. Die vorbereitenden Lehrer Ellen Michel, Fritz Bauer, Jana Bauer und Mirela Precup von der Musikschule Saalfeld sowie Armin Freywald und Marija Kandić von der Musikschule Rudolstadt sind sehr stolz auf die Leistungen ihrer Schüler. „Wir freuen uns riesig, dass unsere Musikschüler die Musikschulen unseres Landkreises so würdig vertreten haben“, so die Leiter Jana Bauer und Hendryk Mühlbach. Ein herzlicher Glückwunsch an alle Beteiligten, an die jungen Musiktalente und ihre Lehrer, kommt von Landrat Marko Wolfram. Er freut sich über die Erfolge der jungen Musiker. „Solche Wettbewerbe sind sehr wichtig für die Entwicklung der jungen Talente.“



Das Saalfelder Team: v.li. Selina Peip, Clemens Fischer sowie Henrike Hayn, die kürzlich auch beim Vorlesewettbewerb gespielt hatte. (Foto: Musikschule Saalfeld)



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 31. Januar 2024

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Bergfried Förderprogramm Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried, Sanierung Villa: Bis auf den Tischler sind aufgrund der Witterung derzeit keine Firmen vor Ort tätig. Aktuell werden die Ausschreibungen für weitere Gewerke vorbereitet. Dies betrifft die Arbeiten an der Südseite der Villa, dem Teepavillon und dem Wirtschaftstrakt.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Die Fußbodenheizung wurde aktiviert. Die Gewerke Elektro und Heizung/Lüftung/Sanitär führen momentan Restleistungen wie die Montage der Sanitärelemente, Steckdosen und Schalter aus. Der Terrassenbelag wurde fertiggestellt. Das Los Garten- und Landschaftsbau wurde im Januar 2024 veröffentlicht.

Blankenburger Tor: Die Lose Stahlbau, Gerüst, Rohbau und Zimmerer wurden beauftragt. Aktuell werden die Lose Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten sowie Parkett/Treppe für die Veröffentlichung der Ausschreibung vorbereitet.

Sanierung Kindergarten Dittrichshütte: Im Innenbereich werden zurzeit Restarbeiten ausgeführt. Die Podeste im Gruppenzimmer werden in dieser Woche fertig montiert. Im Kellergeschoss werden Dämmungsarbeiten durchgeführt. Die Arbeiten an der Fassade und der Eingangsterrasse werden fortgesetzt, sobald dies witterungsbedingt möglich ist.

B 281 Rudolstädter Straße: Derzeit wird die Planung des 3. Bauabschnittes bearbeitet. Die Bauarbeiten sind für die Jahre 2025/2026 vorgesehen.

Auf dem Graben: Momentan wird die Ausführungsplanung bearbeitet. Die Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde liegt noch nicht vor. Der Baubeginn ist für den Spätsommer 2024 geplant.

Bergfried-Park „klimastabil“: Erste Abstimmungen mit der Fördermittelstelle sind erfolgt. Das Gesamtvorhaben lässt sich im Förderrahmen nicht komplett umsetzen, sodass sich auf einen ersten Bauabschnitt verständigt wurde. Zur Finanzierung der aktuell nicht gesicherten Bereiche laufen Gespräche mit der Fördermittelstelle.

Wanderwege: Gegenwärtig finden Instandsetzungsarbeiten statt. Zudem wird an der Optimierung der Beschilderung gearbeitet. Große Probleme bereiten durch Forstfahrzeuge zerstörte Wanderwege.

Geschichtsplatz Reichmannsdorf: Durch den städtischen Bauhof wird aktuell der Zaun instandgesetzt. Der Umfang der weiteren Arbeiten an den Kriegerdenkmälern wird mit der Ortsteilbürgermeisterin abgestimmt.

Talsperre Elsterschenke: Die Planung ist fertiggestellt. Die Genehmigung der Thüringer Fernwasserversorgung liegt vor. Aktuell wird die Ausschreibung vorbereitet. Diese soll abhängig von der Finanzierung im ersten Halbjahr 2024 erfolgen.

Zum Tod von Herr Prof. Dr. Waldemar Bruns: Herr Prof. Dr. Bruns war langjähriger Leiter der Villa Bergfried und später der Rehaklinik Bergfried hier in

Saalfeld/Saale. Er war ein herausragender Diabetologe und erster ostdeutscher Präsident der Deutschen Diabetes Gesellschaft e. V. Nach seiner Pensionierung hatte er seinen Wohnsitz nach Berlin verlagert. Er verstarb im Alter von 94 Jahren in Berlin.

Wahltermine: Mit Bekanntmachung der Landesregierung vom 16.01.2024 (GVBl. 1/2024) wurde der Termin der Kommunalwahl nunmehr verbindlich auf den 26.05.2024 festgesetzt. Die Europawahl findet am 09.06.2024 statt. Ebenso wurde durch Bekanntmachung der Landesregierung der Termin für die Landtagswahl auf den 01.09.2024 festgesetzt.

Staatliche Grundschule „Am Roten Berg“ Gorndorf: Die Landesförderung in Höhe von 6 Mio. Euro ist im Landeshaushalt eingestellt. Es ist in den nächsten Wochen mit dem Fördermittelbescheid zu rechnen.

Klubhaus der Jugend: In Absprache mit der Bauaufsicht wurde ein Brandschutzgutachten in Auftrag gegeben. Dieses ist in der Enderarbeitung. Voraussichtlich können wir – mit Blick auf die Flucht- und Rettungswege – in Zukunft auf 199 Besucher aufstocken.

120 Jahre Saalfelder Stadtmuseum: Am 31.01.2024, um 19:00 Uhr findet die Festveranstaltung 120 Jahre Stadtmuseum statt.

Baumpflanzaktion: Stadtförster Alexander Kriek fragt an, ob sich der Stadtrat gemeinsam mit den Mitarbeitern der Verwaltung an einer Baumpflanzaktion im Saalfelder Stadtwald beteiligen würde. Mögliche Termine sind 13.04.2024 oder 20.04.2024.

Bühne zur Veranstaltung am 26.01.2024: Wir erhielten eine Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion bezüglich des Aufbaus einer Bühne auf dem Markt mit folgendem Inhalt:

- 1) Wurde die Bühne durch den Bauhof der Stadt Saalfeld aufgebaut?
- 2) Wer hat ihn damit beauftragt?
- 3) Wer übernimmt die Kosten für diesen Auftrag?
- 4) Wenn die Bühne Eigentum der Stadt ist, wer hat die Mietkosten übernommen?

Antwort: Für die Veranstaltung „Nie wieder ist jetzt“, die keine Veranstaltung gegen die Partei AfD sondern für Demokratie war, erhielt die Verwaltung die Anfrage zur Bereitstellung einer Bühne. Der Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale verfügt über zwei Bühnen, die je nach Verfügbarkeit von Personal und Bühne vermietet werden können. Damit kommt die Stadt dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung nach. Hierzu existiert eine Kostenberechnung bzw. ein Kostenverzeichnis, die/das jährlich aktualisiert wird.

- zu 1.) Diese Aussage ist korrekt. Die Bühne wurde durch den städtischen Bauhof aufgebaut.
- zu 2.) Die Beauftragung erfolgte durch das Büro des Bürgermeisters.
- zu 3.) Die Kosten in Höhe von 700,00 EUR zzgl. USt., davon 250,00 EUR für die Bühnenentleihe und 450,00 EUR für den Aufbau, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- zu 4.) Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Nr. 3.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 31. Januar 2024

Beschluss-Nr.: 001/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 13. Dezember 2023.



Berichtsvorlage: 002/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt die Informationen zum Haushalt 2024 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: 009/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale stimmt der Bestellung von Frau Annett Fischer zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt und Stellvertreterin der Amtsleitung gemäß § 81 Abs. 4 ThürKO durch den Bürgermeister ab dem 01.02.2024 zu.

Beschluss-Nr.: 010/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass beim Einsatzdienst der Feuerwehr eine hauptamtliche Staffel im 24-Stundendienst aufzubauen ist und beauftragt den Bürgermeister, die hierzu notwendigen Umstrukturierungen schrittweise umzusetzen. Die Anzahl der Stadtteilfeuerwehren ist schrittweise auf 15 zu reduzieren.

Beschluss-Nr.: 004/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Mühlweg“ in Saalfeld gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. Januar 2024

Beschluss-Nr.: B/001/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 25. Oktober 2023.

Beschluss-Nr.: B/002/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 6. Dezember 2023.

Beschluss-Nr.: B/003/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 25. Oktober 2023.

Beschluss-Nr.: B/004/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 6. Dezember 2023.

Beschluss-Nr.: B/005/2024 – Ablehnung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von vier Ferienhäusern, Wolfstal, Fl.-Nr. 1094/30, 1094/34, 1094/35“ in Saalfeld/Saale (Wittgendorf).

Beschluss-Nr.: B/006/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Erweiterung der Leergutrücknahme und Anbau eines Backwarenraumes, Mittlerer Watenbach, Fl.-Nr. 4700/110“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/007/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Abbruch baufällige Garage, Neubau Frisörsalon, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 861/6, 862/4“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/008/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach

Erhaltungssatzung: Abbruch baufällige Garage, Neubau Frisörsalon, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 861/6, 862/4“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/009/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Zusammenlegung von zwei Gewerbeeinheiten im EG und Umnutzung der Gewerbeeinheit im 1.OG zu zwei Wohnungen, Obere Straße, Fl.-Nr. 87/5“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/010/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Zusammenlegung von zwei Gewerbeeinheiten im EG und Umnutzung der Gewerbeeinheit im 1.OG zu zwei Wohnungen, Obere Straße, Fl.-Nr. 87/5“ in Saalfeld/Saale.

Beschlüsse des Ortsteilrates Schmiedefeld am 22. Januar 2024

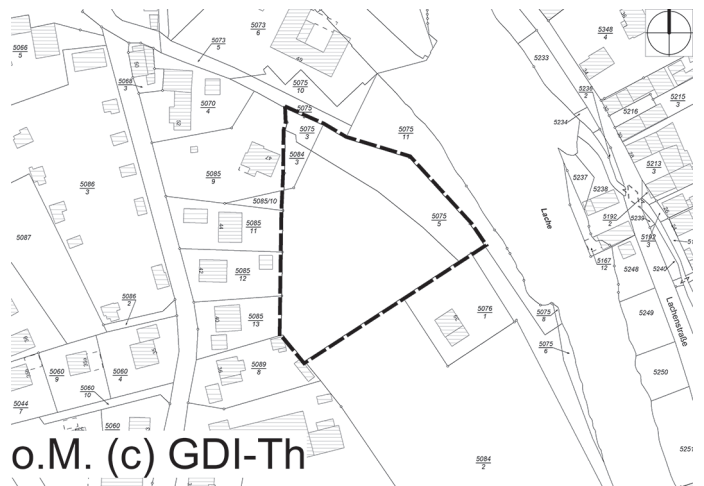
Beschluss-Nr.: OR/003/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld vom 13. November 2023.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Mühlweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 unter der Beschlussnummer 004/2024 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Mühlweg“ gefasst. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,5 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung des planungsrechtlichen Innenbereichs auf die im Geltungsbereich enthaltenen Außenbereichsflächen. Dies ermöglicht die Fortführung der in der näheren Umgebung vorhandenen Wohnbebauung.

Der Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Das Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke Nr. 5075/3; 5084/3; 5075/5 (teilw.) sowie 5084/2 (teilw.) und ist auf der beigefügten Skizze ersichtlich.



o.M. (c) GDI-Th

Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Regelungen des vereinfachten Verfahrens keine Umweltprüfung



nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet wird.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 15.02.2024

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz Bohnstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde anschließend bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit dem Schreiben vom 23.01.2024 wurde bestätigt, dass der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine Verletzungen von fachspezifischen Rechtsvorschriften vorliegen. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadt Saalfeld/Saale wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40b „Caravan- und Wohnmobilstellplatz“ der Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den sonstigen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 – 12:00 Uhr |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 4 ThürKO wird wie folgt hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).



Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 15.02.2024

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Meldebehörde befugt Daten an andere Stellen zu übermitteln. In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Auf die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren haben die Meldebehörden gemäß den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG die Einwohner einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

1. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten
a. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
b. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
c. an Adressbuchverlage widersprechen kann.
2. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.



3. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige nicht Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich an die

Stadtverwaltung Saalfeld
Bürgerservice
Markt 6
07318 Saalfeld/Saale

zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Saalfeld/Saale darum, das Formular „Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ zu verwenden. Formulare erhalten Sie direkt im Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale und können auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale (www.saalfeld.de) abgerufen werden.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Anmeldung in den Regelschulen

in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2024/2025

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport regelt die Anmeldefristen für eine Aufnahme in die Regelschulen in Thüringen.

Die Regularien der §§ 122 und 139a der Thüringer Schulordnung sind dabei für Regelschulen eines gemeinsamen Schulbezirkes wie in der Stadt Saalfeld/Saale wie folgt bindend:

„Zur Aufnahme in die Klassenstufe [...] 5 an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk [...] wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.“

Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“
Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld
<http://www.rsscholl.de> (Telefon: 03671- 525180)

Staatliche Regelschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld-Gorndorf
Albert-Schweitzer-Straße 148, 07318 Saalfeld
<https://rs-saalfeld-gorndorf.de> (Telefon: 03671-641002)

Die rechtsgültigen Formulare zur Anmeldung sind auf den Internetseiten der Schulen eingestellt. Alternativ können sich die Eltern zur Abholung der Formulare an die jeweilige Schule wenden.

Die Unterlagen sind von den Eltern vollständig ausgefüllt, mit den erforderlichen Anlagen versehen und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben bis spätestens 13.03.2024 der jeweiligen Schule zuzusenden bzw. in der Schule abzugeben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Termin zu einem persönlichen Gespräch mit der Schulleitung im Vorfeld telefonisch vereinbart werden.

Der geltende gemeinsame Schulbezirk der zwei Staatlichen Regelschulen umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt:

- 01 Saalfeld
- 02 Altsaalfeld
- 03 Garnsdorf
- 04 Graba
- 05 Köditz
- 06 Obernitz

- 07 Remschütz
- 08 Gorndorf
- 09 Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
- 10 Arnsgereuth
- 11 Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkensdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterworbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
- 12 Wittgendorf

Die **Staatliche Regelschule „Lichtetal“ in Lichte** bildet für die Ortsteile 13 Reichmannsdorf mit Gösselsdorf 14 Schmiedefeld zusammen mit den Ortsteilen der Stadt Neuhaus – Lichte und Piesau – einen separaten Schulbezirk.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Regelschule vom Wohnsitz des Kindes**.

Für die Schülerbeförderung gelten an den Staatlichen Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler ab Klassenstufe 5 bei einem **Schulweg von mindestens drei Kilometern**. Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule.

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Saale von unterhalb Eichicht bis zur Landkreisgrenze Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Holzland-Kreis

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Amtsblatt-Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in dieser Ausgabe.

Ankündigung Gewässerunterhaltung für Saalfeld

Auf dem Gemeindegebiet von Saalfeld sind für das Jahr 2024 drei beobachtende Unterhaltungen M 1, zur Erfolgskontrolle ausgeführter Maßnahmen und zur Kontrolle einer Anlage vorgesehen.

An einem Sedimentfang werden 4 Kontrollmaßnahmen M 1.1.2 und eine Sohlräumungsmaßnahme S 2 ausgeführt.

An insgesamt 21 Rechenanlagen werden 84 Kontrollmaßnahmen M 1.1.3 und 21 Sohlräumungsmaßnahmen S 2 ausgeführt.

An insgesamt 32 Gewässerabschnitten werden Mahdmaßnahmen U 1 ausgeführt.

Die im Gewässerunterhaltungsplan enthaltenen 2 Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung U 2, werden im Rahmen der Mahd, mit realisiert.

Nicht im Gewässerunterhaltungsplan enthalten sind Maßnahmen der Entwicklungspflege U 4, die für die erfolgten Anpflanzungen und ingenieurbioologischen Bauweisen erforderlich sind.

Es gibt eine Gehölzpflegemaßnahme U 5.




Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht für diese Stellen eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) zur nächstmöglichen Besetzung.

Schulsachbearbeiter/in Staatliche Grundschule Schmiedefeld (m/w/d)

Standesbeamte/r Urkundenstelle (m/w/d)

weitere Informationen über den QR-Code oder auf www.saalfeld.de



Handwerkerstadt Nürnberg mit der seit 1199 nachweisbaren Kupferbergbaustadt Mansfeld und dem dazwischenliegenden Thüringer Wald. Dort stand genug Holzkohle für die Verhüttung des Erzes zur Verfügung.

Von Süd nach Nord führte jahrhundertlang auch der sogenannte „Stapelweg“ durch Saalfeld, der als wichtige Handelsroute Nürnberg und Leipzig verband. Größere Städte entlang des Stapelwegs – wie Saalfeld/Saale – hatten das Recht, die durchziehenden Kaufleute aufzufordern, ihre Waren anzubieten. Taten sie das nicht, mussten sie Stapelgeld zahlen.



Das Grundkonzept der Kreisler-Gestaltung besteht aus fünf sogenannten ‚Topiary‘-Formschnitt-Figuren dargestellt als Autos, die sich in einem dynamischen Strudel aus der Erde erheben. Diese Autos sollen zeitlos, anonym und unerkennbar sein. Als Basis dient ein Chevrolet Coupé 1939, dessen Form gleichwohl durch das Material Pflanze abstrahiert wird. Glatte und matt glänzende Metalloberflächen bilden den Kontrast zu der Textur der geschnittenen Eibe. Diese Metallelemente stellen Fenster, Räder, Chromteile und Scheinwerfer dar. Die Autos bilden ein harmonisches sowie dynamisches Gesamtbild. Sie graben sich aus der Erde, teilweise schräg und durch den Impuls der Geschwindigkeit gekippt und verformt.

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Helfer für den Amphibienschutz ab Februar gesucht

Die Stadt Saalfeld/Saale ist seit vielen Jahren im Amphibienschutz tätig und sucht freiwillige Naturschützer zur Betreuung des Amphibienschutzzaunes in der Wittmannsgereuther Straße.

Der ca. 300m lange Zaun wird vom Bauhof der Stadt errichtet. Die Aufgabe besteht im Wesentlichen aus der Kontrolle der Eimer und dem Entleeren in der Zeit von Ende Februar bis Anfang April. Zusätzlich soll noch eine Liste über die Art und Menge der Tiere geführt werden.

Die Hilfe erfolgt im Ehrenamt. Eine Vergütung kann leider nicht angeboten werden.

Bitte melden Sie sich bei Interesse bei der Stadtverwaltung Saalfeld unter **03671/598360**.



Saalfeld/Saale – Der Kreisler „Verkehr“

Nachdem in der letzten Ausgabe des Amtsblattes die Gestaltung des Kreislers „Bergbau“ in der Rudolstädter Straße erläutert wurde, soll es diesmal um den Kreisler „Verkehr“ gehen.

Das Gestaltungsthema ist hier der „Straßenverkehr“ und der damit verbundene Handel.

Diese Straße ist seit vielen Jahrhunderten eine wichtige Verkehrsverbindung für die Stadt Saalfeld/Saale Richtung Norden, die auch eine historische Vorgängerin mit der sogenannten „Kupferstraße“ hat. Sie verband die Kaufmanns- und

Stadt- und Kreisbibliothek Neu ab 12.02.2024

Nach der Schließwoche vom 5. Februar bis 10. Februar 2024 erwarten die Leser einige Neuerungen wie fahrbare Zeitschriftentürme, ein Lesercafé, zusätzliche Leseecken zum gemütlichen Schmökern. Für die Jugendlichen sind jetzt Jugendbücher und Comics besser zu finden dank einer eigenen Aufstellung. In der Kinderbibliothek werden LEGO- und Minecraftbücher, Comics und Mangas neu präsentiert.

Der Bereich der Hörbücher wurde erweitert und umgestaltet.

Spiele – analog oder digital – sind jetzt im 2. OG zu finden. Dort hat man auch die Möglichkeit während der Öffnungszeiten diese auszuprobieren bzw. Konsolenspiele zu spielen.



Nintendo Switch-Turnier

In den Winterferien wird wieder gezockt! Am Donnerstag, dem 15. Februar 2024 von 10:00 bis 12:00 Uhr veranstalten wir zum 3. Mal ein **Mario-Kart-Turnier** auf der Nintendo Switch in der Gaming Area.

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung wird gebeten. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliothecca-open.de



2. Saalfelder-12-Stunden-Schwimmen Schwimmen für einen guten Zweck

Saalfeld darf sich auf eine Neuauflage des 12-Stunden-Schwimmens freuen! Die grandiose Premiere 2023 veranlasste die Veranstalter zur Wiederholung des Benefiz-Events. Dieses findet am Samstag, dem 16. März 2024, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr in der Saalfelder Schwimmhalle statt.

„Das erste 12-Stunden-Schwimmen hat uns deutlich gezeigt, wie stark sich die Menschen in Saalfeld und Umgebung für soziale Belange engagieren“, erklärt Bettina Fiedler, Geschäftsführerin der Saalfelder Bäder GmbH. „Deshalb haben wir uns zur Fortsetzung entschlossen.“



„Wir“ – das sind das Organisationsteam bestehend aus der Saalfelder Bäder GmbH, dem Saalfelder Schwimmverein e. V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadtverband Saalfeld e. V. „Ohne diese beiden Partner könnten wir die Veranstaltung nicht stemmen“, erklärt Fiedler und bedankt sich bereits im Vorfeld bei den zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

In diesem Jahr kommen die Startgebühren, alle Sponsorengelder sowie die Einnahmen aus dem Kuchenbasar der Saalfelder Tafel zugute.

Als Hauptsponsor konnte der Lionsclub Saalfeld gewonnen werden, der pro geschwommenen Kilometer 1 € zusteuert. Darüber hinaus unterstützt die SaaleWirtschaft e. V. die Veranstaltung als Co-Sponsor.

Teilnehmen kann jeder, der Spaß am Schwimmen hat – egal ob jung oder alt, sportlich oder unsportlich – und mindestens 50 m (zwei Bahnen) Schwimmen kann. Starten kann man sowohl als Einzelperson wie auch als Mannschaft (Familie, Firma, Verein, Schulklasse). Eine Voranmeldung ist nicht nötig. Die Startgebühr beträgt 3 € für Erwachsene und 2 € für Kinder, Schüler und Studenten.

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde und ein handgemachtes Andenken mit einem typischen Saalfeld-Motiv. Zudem werden die jüngsten und ältesten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die weiterste Anreise sowie die längste geschwommene Einzel- und Gruppenstrecken prämiert.

Im Vorjahr wurde eine Strecke von 955 km erschwommen. Über 3.000 € konnten an die AWO-Jugendhilfeeinrichtung für Mädchen und junge Frauen übergeben werden.

„In diesem Jahr haben wir uns – anlässlich des 1.125-jährigen Stadtjubiläums – die Zielmarke von 1.125 km gesetzt. Ich wünsche mir, dass auch in diesem Jahr viele fleißige Schwimmerinnen und Schwimmer an den Start gehen und viele Kilometer geschwommen werden, um für diesen wirklich guten Zweck zu schwimmen“, so Fiedler.

Saalfeld soll auch im Festjahr 2024 „Schön Sauber Bleiben“

Nachhaltige Frühjahrsaktion vom 18. bis 23. März 2024

Auch im Festjahr „1125 Jahre Saalfeld/Saale“ soll die Saalestadt wieder glänzen. Um die Stadt für das Jubiläum herauszuputzen und der Nachhaltigkeit Glanz zu verleihen, findet die Putzaktion unter dem Motto „Schön Sauber Bleiben“ 2024 eine neue Auflage.

Im Aktionszeitraum vom 18. bis 23. März sind alle Saalfelder Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, öffentliche Flächen ihrer Stadt von Müll und Unrat zu befreien. „Ich hoffe auf rege Beteiligung. Helfen Sie mit und tragen Sie auch mit Blick auf das Festjahr 2024 zur Verschönerung unserer Stadt bei“, appelliert Bürgermeister Dr. Steffen Kania.

Nach wie vor ist die Verschmutzung durch nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll ein zentrales Umweltproblem, das nicht nur optisch das Stadt- und Landschaftsbild verschandelt, sondern auch Lebensraum verseucht. Neben dem Bereinigen von verschmutzten Flächen soll mit der Aktion für einen achtsameren Umgang mit Ressourcen geworben und für Müllvermeidung sensibilisiert werden, da eine saubere und müllfreie Stadt in der Hand der gesamten Bürgerschaft liegt.

Der Aktionsbrennpunkt liegt erneut auf dem öffentlichen Raum. Private und vereinseigene Objekte sind zwar ebenso wichtig, stehen während der Aktionswoche jedoch nicht im Vordergrund.

Wer mitmachen will, meldet sich unter Telefon 03671-598283 oder per Mail an ordnungsamt@stadt-saalfeld.de. Die Stadtverwaltung unterstützt private Aktionen auf öffentlichen Flächen. Alle fleißigen Helferinnen und Helfer erhalten für ihre Putzaktionen – sowohl innerstädtisch als auch in den Höhendörfern – auf dem Saalfelder Frühlingmarkt am 24. März ein Dankeschön des Bürgermeisters.



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 25.01.2024

Beschluss Nr. P 2/2024
Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 21.12.2023
Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.12.2023 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 156/2023 1. Ergänzung
Berufung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 und 09.06.2024 – Nachbesetzung
Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt, Herrn Steve Reuter zum Wahlleiter der Wahl zum Bürgermeister, der Wahl der Mitglieder des Stadtrats und der Wahl der Ortsteilbürgermeister am 26.05.2024 sowie der Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte (Ortsteilratswahl) am 09.06.2024 zu berufen.

Beschluss Nr. 129/2023
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH
Der Stadtrat beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH und ermächtigt den Bürgermeister, der Neufassung in der Gesellschafterversammlung der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH ebenfalls zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ferner ermächtigt, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

Beschluss Nr. 160/2023
Städtebaulicher Vertrag zur Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“
Der Stadtrat bestätigt den städtebaulichen Vertrag zur Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“ der Stadt Rudolstadt (ErgS Kirchremda-ö) gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 BauGB.

Beschluss Nr. 93/2023 1. Ergänzung
Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (ErgS Kirchremda-ö) – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 93/2023 vom 19.10.2023 auf und beschließt Folgendes neu:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander können die Anregungen zu Punkt 1 (zur zeitlichen Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme) und Pkt. 5 (zur Bewertung der Biotoptypen) des Abwägungsvorschlages vom 25.08.2023 in der Planung nicht berücksichtigt werden.
2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
3. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wird entsprechend den zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 25.08.2023 gebilligt.
4. Die Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A), den textlichen Festsetzungen (Planteil B) und der Begründung einschließlich Anlagen vom 25.08.2023, wird nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss Nr. 161/2023 1. Ergänzung
Kommunale Wärmeplanung der Stadt Rudolstadt
Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes für die

Stadt Rudolstadt in den Jahren 2024 und 2025 mit dem Ziel, eine gesetzeskonforme treibhausgasneutrale Wärmeversorgung des gesamten Stadtgebietes zu erreichen.

In diesem Zusammenhang beschließt der Stadtrat die vorübergehende Deckung aus der Rücklage zur Finanzierung der für die Wärmeplanung erforderlichen externen Planungsleistungen in Gesamthöhe von 147.800 €.

Das erstellte Konzept wird erst nach einer breiten Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 08.01.2024

Beschluss Nr. 158/2023
Vergabe von Bauleistungen – Neubau Multifunktionsgebäude Schaala, BT 1 Feuerwehrgerätehaus
Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ermächtigt den Bürgermeister im Rahmen des „Neubaus Multifunktionsgebäude Schaala – BT 1 Feuerwehrgerätehaus“, den Auftrag für das

Los 09 Außenanlagen
an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss Nr. 164/2023
Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung Einfamilienhaus“ (Vorbescheid)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1894/1455
Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Errichtung Einfamilienhaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1894/1455.

Bekanntmachung von Beschlüssen des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Rudolstadt hat in der Sitzung vom 18. September 2023 den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für folgende in nichtöffentlichen Sitzungen des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses gefassten Beschlüsse beschlossen:

| Beschluss Nr. | Betreff |
|---------------|---|
| 78/2019 | Vergabe Planungsleistungen Erneuerung Gehweg Erich-Correns-Ring |
| 77/2019 | Vergabe Planungsleistungen Löschwasserzisternen Teichröda und Teichel |
| 70/2019 | Vergabe Planungsleistungen Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Teichröda |
| 50/2019 | Vergabe Planungsleistungen Stadtmauer |
| 49/2019 | Vergabe Planungsleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus Schaala |
| 48/2019 | Vergabe Planungsleistungen Ortsstraße Ammelstädt |



| | |
|---------|---|
| 47/2019 | Vergabe Planungsleistungen Grundschule „Anton Sommer“ |
| 8/2016 | Vergabe des Planungsauftrages für die Gestaltung der Freianlagen (Pausenhöfe) der Grundschule „Anton Sommer“ Baugrundstück: Anton-Sommer-Straße 59, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 648/1 |

Richtlinien für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zu den Kommunalwahlen am 26.05.2024 sowie der Europawahl am 09.06.2024

Diese Richtlinien gelten für die Ausführung der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Rudolstädter Sondernutzungssatzung (RuSonuS) erlaubnisfreien Meinungsverbreitung im Rahmen der Wahlwerbung der politischen Parteien während des Wahlkampfes. Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Rudolstädter Sondernutzungssatzung (RuSonuS) erlaubnisfreien Meinungsverbreitung im Rahmen der Wahlwerbung der politischen Parteien während des Wahlkampfes.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe B1, A 1, A 2, oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung nur außerhalb der festen Rahmen für Veranstaltungswerbung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl für die Wahl am 26.05.2024 werden
 - für die Bewerberinnen und Bewerber der Wahl des Bürgermeisters je Bewerber max. 300 Plakate,
 - für Parteien und Wählervereinigungen und ihre Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtratswahl max. 300 Plakate,
 - für Parteien und Wählervereinigungen und ihre Bewerberinnen und Bewerber für die Kreistagswahl max. 300 Plakate,
 - für die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahl des Ortsteilbürgermeisters je Einzelkandidat im betreffenden Ortsteil max. 25 Plakate festgesetzt.

Als Gesamtstückzahl für die Wahl am 09.06.2024 werden

- für Parteien und Wählervereinigungen und ihre Bewerberinnen und Bewerber für die Europawahl max. 300 Plakate festgesetzt. Für durchzuführende Stichwahlen der Wahl des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister gelten die Festlegungen zu Satz 1.

Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werb Standort (Mast, Straßenbeleuchtung, Pfosten) aufhängen darf.

Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen. Eine zustellfähige Adresse und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer/E-Mail sind dabei anzugeben.
4. Die Wahlplakatierung wird für den Zeitraum ab sechs Wochen vor dem

Wahltag erteilt.

5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird auf 14 Tage nach dem Wahltag festgesetzt.
6. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, an denen eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die Plakatierung wird insbesondere untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können,
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen,
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO),
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen),
- an Brückengeländern gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 FStrG und § 24 Abs. 7 Satz 2 ThürStrG,
- 80 m vor Bahnübergängen,
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale,
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen,
- an Bäumen.

Das Bekleben von technischen, gestalterischen und sonstigen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischen Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Partei/Wählervereinigung/Einzelkandidat und Ort der Werbung darf nur ein Plakatständer für Großplakate aufgestellt werden, wobei doppelseitige Beklebung zulässig ist. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen. Wo die Platzverhältnisse es zulassen, ist nach vorheriger Zustimmung durch den Fachdienst Ordnung und Verkehr die Aufstellung von zwei aneinander stehenden Aufstellern im Winkel von maximal 45° zulässig.

Die Aufstellung an Straßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstück bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten („außerorts“) ist nur mit einem Mindestabstand von 20 Metern vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 1 ThürStrG).

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist 14 Tage vorher zu beantragen.

An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Samstag) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Marktmeister eingeholt werden.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3



Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird hiermit angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. Dadurch entstehende Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen auferlegt.

- Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung bzw. nach Bekanntgabe gegenüber dem Werbenden in Kraft.

Rudolstadt, 31.01.2024


Jörg Reichtl
Bürgermeister

Neufassung

der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt (RuBiboS) vom 29.01.2024

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Rudolstadt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtung der Stadt Rudolstadt.
- Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- Die Kosten für die Benutzung der Stadtbibliothek sind in der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboGebS)“ geregelt.
- Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

- Die Stadtbibliothek kann von allen genutzt werden.
- Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dessen Personalausweis (bzw. Kopie) muss bei der Anmeldung vorliegen. Der Bibliotheksbenutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Mit seiner Unterschrift erklärt der Benutzer sein Einverständnis zur Speicherung seiner persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Ausleihverbuchung.
- Der Benutzer erhält nach der Anmeldung eine Benutzerkarte. Diese Karte

ist nicht übertragbar. Der Verlust der Karte, Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Diese Karte muss grundsätzlich immer vorgelegt werden.

- Dienststellen, Firmen und Einrichtungen melden sich durch einen Bevollmächtigten an, der in dessen Auftrag die Bibliotheksbenutzung wahrnimmt.

§ 3 Ausleihe

- Gegen Vorlage einer gültigen Benutzerkarte werden Medien der Stadtbibliothek entsprechend den jeweils gültigen Ausleihfristen ausgeliehen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind auf Verlangen vorzulegen.
- Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- Der Informationsbestand ist von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- Virtuelle Medien und Inhalte, wie z.B. im Internetportal ThueBibNet der Öffentlichen Bibliotheken Thüringens, stehen allen angemeldeten Nutzern der Bibliothek zum Download kostenlos zur Verfügung. Die Download-Angebote der Bibliothek dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten sind nicht erlaubt. Die Ausleihe bzw. Nutzung von virtuell verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt. Eine Rückgabe von virtuell verfügbaren Medien erfolgt nicht. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.
- Ausleihe und Nutzung von Mobilendgeräten (z. B. E-Book-Reader) ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Die Endgeräte werden in Behältnissen mit Zubehörteilen, vollständig und in einwandfreiem Zustand verliehen. Zustand und Vollständigkeit sind durch den Nutzer unmittelbar nach der Ausleihe zu überprüfen. Die Endgeräte sind sorgfältig zu behandeln. Verlust oder Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Reparatur eines beschädigten Endgeräts wird ausschließlich durch die Bibliothek veranlasst. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei der Rückgabe hat der Benutzer eine erste Überprüfung der Geräte auf Vollständigkeit und äußeren Zustand abzuwarten. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgt innerhalb der nächsten 48 Stunden.

§ 4 Fernleihe

- Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Literatur beschafft die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der verleihenden Bibliothek.
- Die Fernleihbestellung ist kostenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien oder elektronische Endgeräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- Der Verlust entliehener Medien oder elektronischer Endgeräte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer selbst auf Mängel zu prüfen, dabei festgestellte Beschädigungen sind der Bibliothek vor der Ausleihe zu melden.
- Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatzbeschaffung zu leisten. Ist das nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Art und Höhe der



Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

5. Für Schäden, die aus dem Missbrauch der Benutzerkarte entstehen (Verlust), haftet der Benutzer.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller Medien oder elektronischer Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.
7. Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

§ 6 Internet- bzw. Endgerätebenutzung

1. Die Bibliothek stellt den Benutzern der Bibliothek Internetarbeitsplätze, freies W-LAN, einen Hörsessel mit integriertem iPad und Konsolen zur Verfügung.
2. Es gelten die strafrechtlichen Vorschriften, das Jugendschutzgesetz und das Datenschutzgesetz. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und/oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert, versendet, ausgedruckt oder verarbeitet werden. Veränderungen an den System- oder Netzwerkconfigurationen sind nicht gestattet.
3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie haftet nicht für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenvermittlungen oder Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von benutzerbezogenen Daten. Sie trägt nicht Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.

§ 7 Überschreiten der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Die schriftliche Mahnung ist gebührenpflichtig.
3. Solange ein Benutzer angemahnte Medien nicht zurückgegeben und seine ausstehenden Versäumnisgebühren nicht beglichen hat, werden keine weiteren Medien an ihn verliehen.
4. Gibt ein Benutzer ausgeliehene Medien auch nach der dritten Mahnung noch nicht zurück, übergibt die Bibliothek den Vorgang an die Vollstreckungsstelle der Stadt Rudolstadt, die den Einzug der Medien und den bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren vollzieht.

§ 8 Hausordnung

1. Die Benutzer haben sich während ihres Aufenthaltes in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Die Besucher der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass Schäden an Gebäude und Einrichtung ausgeschlossen werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
4. Taschen und ggf. Garderobe sind in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind in den Bibliotheksräumen berechtigt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen zeigen zu lassen.
5. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
6. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das von ihm beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Sonstiges

1. Die Benutzer können sich zu den Öffnungszeiten der Bibliothek im Lesecafé aufhalten und dort vom vorhandene Getränkeangebot Gebrauch machen. Das Rauchen ist generell untersagt.
2. Für Veranstaltungen steht die Aula zur Verfügung. Die Bedingungen für die Benutzung sind mit der Bibliotheksleitung zu vereinbaren.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt vom 25. Januar 2010 außer Kraft.

Rudolstadt, den 29.01.2024
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teils –

Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Jahr 2024 und über die Durchführung der diesjährigen Verbandsschau.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale im Amtsblatt-Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in dieser Ausgabe.



Rudolstadt.
SCHÜLLERS HEIMLICHE GEMEINSCHAFT

**WAHLHELPER
GESUCHT!**

Kommunalwahl, Europawahl
und Landtagswahl
26. Mai, 9. Juni und 1. September

  Hier anmelden